

Franz von Liszt und der Zerfall der bürgerlichen Gesetzlichkeit

Von Prof. Dr. Karl Polak, Leipzig

Am 2. März 1851 wurde der Strafrechtslehrer Franz von Liszt geboren. Die 100. Wiederkehr dieses Tages gibt Anlaß, sich mit der Straf rechtslehre Franz von Liszts zu beschäftigen. Daß dies in dem nachfolgenden Artikel von Polak in der Form einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung geschieht, entspricht der heute vor uns stehenden Notwendigkeit, uns mit der bürgerlichen Rechtslehre insgesamt auseinanderzusetzen.

Die Redaktion

I. Feuerbach — Liszt

Liszt ist die markanteste Figur der deutschen Strafrechtswissenschaft der letzten hundert Jahre. Mit seinem Namen ist die Wendung dieser Wissenschaft in die „moderne“, die „soziologische“ Richtung auf das engste verbunden. Er gilt als der Überwinder der „dogmatischen“, „klassischen“ Strafrechtsschule. Er habe, so sagt die Theorie von ihm, das Strafrecht aus der formalistischen Erstarrung durch die klassische Schule erlöst, habe aufgeräumt mit dem abstrakten, wirklichkeitsfremden Strafbegriff dieser Schule und das Strafrecht den wirklichen Bedürfnissen der Gesellschaft angepaßt.

Die klassische Schule bestimmte Verbrechen und Strafe „ohne Ansehen der Person“ nur vom Strafgesetz aus. Sie kannte nur den gesetzlich fixierten Verbrechenbegriff. Strafe ist ihr die logisch notwendige Konsequenz der verbrecherischen Handlung. Diesen „absoluten“ Strafbegriff ersetzte Liszt durch einen zweckgebundenen „konkreten“ Begriff der Strafe. Das Verbrechen ist ihm der Eingriff des Verbrechers in den bestehenden Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse; der Verbrecher ist der Angreifer. Die Strafe ist das Mittel der Abwehr. Diese Abwehr ist zweckmäßig auszugestalten. Die verbrecherische Persönlichkeit, die zugleich gesellschaftsgefährlich ist, ist unschädlich zu machen. Strafrechtswissenschaft hat die Lehre von dem zweckmäßigen Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische Angriffe zu sein. Das Strafrecht ist das Mittel, den Verbrecher in ein richtiges Verhältnis zur Gesellschaft zu bringen; er ist entweder der Gesellschaft anzupassen oder von der Gesellschaft zu isolieren. So propagiert Liszt, das Strafrecht stehe unter dem Zwecke des Gesellschaftsschutzes.

Diese Argumentation von Liszt erschien in jener Zeit bestechend. In den 90er Jahren begann die soziologische Schule ihren Siegeszug. Zwar bäumten die „Klassiker“ sich noch einmal gegen diese „moderne Richtung“ auf (wir werden ihre Argumentation später anführen), aber doch schien das Schicksal der „klassischen“ Schule besiegelt, wenn sie sich auch noch eine gewisse Zeitspanne als abgesonderte Schule gegenüber der „soziologischen“ hielt. Obwohl wir also um die Jahrhundertwende und in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts die klassische und die soziologische Strafrechtsschule noch als zwei Richtungen vor uns haben, so glich sich diese „klassische“ Richtung doch immer mehr und mehr dem Strom an, der von der „soziologischen“ eröffnet worden war.

Die Strafrechtswissenschaft umgibt Liszt mit einem Heroenkult. Mit ihm, so glaubt man feststellen zu können, sei eine neue Ära des Strafrechts eröffnet. Er wurde in eine Reihe mit den großen Kriminalisten, die die neuzeitliche Entwicklung des Strafrechts begründeten, gesetzt, mit Beccaria und Feuerbach. Man versucht, eine Kette des Fortschritts zu konstruieren, die von Beccaria und Feuerbach zu Liszt führt. Mag das der Apologetik genügen. Die Wissenschaft muß hier genauer zu bestimmen suchen, um zu sehen, worin denn der „Fortschritt“ besteht den Liszt vollzogen hat.

Man mag dagegen Bedenken erheben, daß hier der Sprung von Feuerbach zu Liszt gemacht wird. Zweifellos ist die Entwicklung von Feuerbach zu Liszt eine stufenweise. Allein die Abkehr der die ganze Epoche der klassischen Schule hindurch wirkenden Strafkonzepktion Feuerbachs vollzieht sich vollständig erst bei Liszt. Hier liegt der Bruch in der Entwicklung.

Liszt entledigt die Strafgewalt des Staates der strengen Form des Gesetzes, die Beccaria und Feuerbach ihr anlegten. Für sie ist Strafrecht die Lehre vom Strafgesetz, ist die Strafrechtspflege die Anwendung des Strafgesetzes. Ihr ganzes Bemühen geht dahin, alle Momente der Willkür — vor allem das richterliche Ermessen — aus der Strafrechtspflege auszuschließen. Der logisch notwendige Subsumtionsschluß, der von der Feststellung der Merkmale der verbrecherischen Handlung, über deren Subsumierung unter das Strafgesetz zur Auferlegung der im Gesetz festgelegten Strafe geht, das ist für sie das feste Fundament der Strafrechtspflege. Von diesem Standpunkt aus führen sie den Kampf gegen das feudal-absolutistische Strafrecht, das das Strafurteil auf der individuell-moralischen Wertung des Täters aufbaute. Bei allem Bemühen der Strafgesetzbücher des späten, des „aufgeklärten“ Absolutismus, die Willkür der Gerichte durch die Feststellung exakter Straftatbestände zu begrenzen, blieb das Fundament des Strafurteils eben die Wertung des Täters vom Standpunkt der absolutistisch-polizeistaatlichen Staatsmoral aus; deshalb wurde auch die individuelle Abstufung der Strafe je nach dem Maß der „moralischen Verwertbarkeit“ gefordert. Darum mußte notwendig die Strafrechtspflege aufbauen auf dem richterlichen Ermessen. Dies war die Quelle der absolutistischen Justizwillkür, und ihr galt es, durch die strenge Gesetzlichkeit ein Ende zu setzen. Diese Tat vollbrachten vor allem Beccaria und Feuerbach.

Es heißt bei Beccaria:

„Bei Untersuchung eines jeglichen Verbrechens muß der Richter einen förmlichen Vemunftschluß machen, in dessen Vordersatz das allgemeine Gesetz, in Hintersätze die dem Gesetze gemäß, oder zuwiderlaufende Handlung; im Schluß die Lossprechung, oder Anerkennung der Strafe bestehet. Macht der Richter in einer peinlichen Frage mehr, als einen Schluß, entweder freywillig oder aus Noth, weil er hierzu durch die Untauglichkeit elender Gesetze gezwungen ist, so wird der Ungewißheit Fenster und Thüre geöffnet.“!

U B e c c a r i a : „Verbrechen und Strafen“, Breslau 1778, S. 21